RICHTLINIEN

für den Einsatz digitaler Technologien an der Urner Volksschule

(vom ...)

Der Erziehungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 60 Absatz 3 Bildungsgesetz[1],

beschliesst:

Artikel 1 Gegenstand und Zweck

[1]Diese Richtlinien regeln den pädagogisch sinnvollen Einsatz digitaler Technologien, den Umgang mit privaten Geräten sowie die ICT-Sicherheit und den Datenschutz an der Urner Volksschule.

[2]Sie fördern ein störungsarmes Lernumfeld und den sicheren, altersgerechten Umgang mit digitalen Medien und Künstlicher Intelligenz.

[3]Sie gelten für die öffentlichen Volksschulen und die schulisch organisierten Aktivitäten. Die Schulträger verantworten den Vollzug.

Artikel 2 Schulische ICT-Lernmittel und Nutzung

[1]Schulische ICT-Lernmittel dienen dem Bildungsauftrag und werden nach den schulischen Nutzungsregeln eingesetzt. Die erforderlichen Geräte werden für den obligatorischen Unterricht unentgeltlich bereitgestellt. Es gelten folgende Mindestvorgaben und Empfehlungen:

Stufe	Vorgabe	Empfehlung
Kindergarten	ein Gerät pro Klasse	zwei mobile Geräte pro Klasse
1./2. Klasse	pro zehn Schülerinnen und Schüler ein Gerät	pro vier Schülerinnen und Schüler ein mobiles Gerät
3./4. Klasse	pro acht Schülerinnen und Schüler ein Gerät	pro zwei Schülerinnen und Schüler ein mobiles Gerät
5./6. Klasse	ein von der Schule bereitgestelltes persönliches Gerät pro Schülerin oder Schüler	stufengerechte Einführung und zentrale Geräteverwaltung
Oberstufe	ein von der Schule bereitgestelltes persönliches Gerät pro Schülerin oder Schüler	ergänzende Unterrichtstechnik nach Bedarf

[2]Private Unterhaltung, soziale Medien und Spiele sind auf schulischen Geräten nur erlaubt, wenn sie für schulische Zwecke freigegeben sind.

[3]Lehrpersonen mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 Prozent erhalten ein persönlich zugewiesenes schulisches ICT-Gerät; für kleinere Pensen stehen geeignete gemeinsam nutzbare Geräte bereit.

[4]Die Schulen stellen die nötige zusätzliche Infrastruktur bereit.

[1] RB 10.1111

Artikel 3 Infrastruktur, Schutz und ICT-Support

[1]Die Schulen gewährleisten eine zuverlässige Internet- und Netzwerkinfrastruktur mit gesicherten Zugängen.

[2]Schulische Geräte und Dienste sind angemessen gegen unerwünschte Inhalte, Schadsoftware, unbefugte Zugriffe und Datenverlust zu schützen. Dazu gehören namentlich Geräteverwaltung, zeitnahe Sicherheitsaktualisierungen, Zugriffsbeschränkungen und Datensicherungen.

[3]Die Schulen bezeichnen eine ICT-verantwortliche Person und stellen technischen sowie pädagogischen ICT-Support sicher. Aufgaben und Zuständigkeiten werden dokumentiert. Gemeinsame oder externe Lösungen sind zulässig.

Funktion	Vorgabe	Empfehlung
ICT-verantwortliche Person	Verantwortlich für das ICT-Inventar sowie die Pflichtenhefte des technischen und pädagogischen Supports.	Absolvierung des CAS PICTS, CAS Digitale Transformation in der Schule o. ä.
Technischer 1st-Level-Support	Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben. First Level Support durch eine oder mehrere Person(en) vor Ort.	Ersthilfe durch geeignete Mitarbeitende oder ältere Lernende, letztere ausschliesslich ohne administrative Zugriffsrechte.
Technischer 2nd-/3rd-Level-Support	Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben.	Bei Bedarf Leistungserbringung durch qualifizierte externe Dienstleister.
Pädagogischer Support	Die Aufgaben sind in einem Pflichtenheft beschrieben. Der pädagogische Support hat eine pädagogische Ausbildung und besitzt Erfahrung als Lehrperson.	Pädagogischer Support durch eine Lehrperson vor Ort oder gemeinsam mit einer anderen Gemeinde. Absolvierung des CAS PICTS, CAS Digitale Transformation in der Schule o. ä.

[4]Der pädagogische ICT-Support wird durch pädagogisch qualifizierte Personen mit Unterrichtserfahrung wahrgenommen.

[5]Die Schulträger sorgen für angemessene Informationssicherheit. Sie regeln insbesondere den Schutz von Zugängen und Daten sowie den Umgang mit Sicherheitsvorfällen.

Artikel 4 Private digitale Geräte von Schülerinnen und Schülern

[1]Private digitale Geräte, insbesondere Smartphones, Smartwatches, Tablets, Notebooks und vergleichbare Geräte mit Kommunikations-, Aufnahme-, Speicher- oder Internetfunktion, dürfen während des Unterrichts und der Unterrichtspausen auf allen Stufen der obligatorischen Schule nicht genutzt werden. Dies gilt auch bei schulischen Veranstaltungen ausserhalb des Schulareals.

[2]Die Schulen regeln Aufbewahrung und Vollzug.

[3]Die Lehrpersonen können die Nutzung für Unterrichtszwecke gestatten. Ausnahmen aus wichtigen persönlichen Gründen, namentlich für medizinische oder behinderungsbedingte Hilfsmittel sowie in Notfällen, bleiben möglich.

[4]Für Massnahmen bei Verstössen, insbesondere eine allfällige vorübergehende Abnahme von Geräten, gilt das übergeordnete Schulrecht. Diese Richtlinien begründen keine Befugnis zur Einsicht in private Geräteinhalte.

[5]Über die Nutzung während der betreuten Mittagszeit in Mittagstischen und schulergänzenden Betreuungsangeboten entscheiden die Schulträger.

Artikel 5 Software, Cloud-Dienste und Datenschutz

[1]Die Schulträger sind für die Beschaffung und den rechtmässigen Betrieb der von ihnen eingesetzten Software und digitalen Dienste verantwortlich.

[2]Personendaten dürfen nur nach Massgabe des kantonalen Datenschutzrechts bearbeitet werden. Vor dem Einsatz externer Anwendungen sind insbesondere Zweck, Datenzugriffe, Auftragsbearbeitung, Datenübermittlung und Informationssicherheit zu prüfen.

[3]Besonders schützenswerte Personendaten und vertrauliche schulische Informationen dürfen nur in rechtlich und organisatorisch dafür freigegebenen Systemen bearbeitet werden. Erforderliche Datenschutz-Folgenabschätzungen sind vor dem Einsatz durchzuführen.

[4]Bild-, Ton- und Videoaufnahmen sowie deren Verwendung oder Veröffentlichung richten sich nach dem geltenden Datenschutz- und Persönlichkeitsrecht.

Artikel 6 Künstliche Intelligenz

[1]KI-Anwendungen können für das Lernen und Lehren eingesetzt werden, wenn sie altersgerecht sind und einen pädagogischen Zweck erfüllen.

[2]Die Schulen vermitteln einen kritischen, verantwortungsvollen und datenschutzkonformen Umgang mit KI.

[3]Personendaten und vertrauliche schulische Informationen dürfen nur in dafür freigegebenen Anwendungen bearbeitet werden. Der zuständige Schulträger regelt den Einsatz unter Beachtung der kantonalen Vorgaben.

[4]Bei Leistungsnachweisen legt die Lehrperson die zulässige KI-Nutzung fest; die eigenständige Leistung muss beurteilbar bleiben. Lernende dürfen nicht zur Einrichtung privater KI-Konten verpflichtet werden.

Artikel 7 Umsetzung und Information

[1]Die Schulträger konkretisieren den Vollzug, informieren Lernende, Erziehungsberechtigte und Schulpersonal und legen die Zuständigkeiten für die Umsetzung fest.

[2]Für schulische Kommunikation und die Bearbeitung schulischer Personendaten verwenden Mitarbeitende die dafür freigegebenen, angemessen gesicherten Lösungen.

[3]Der Kanton unterstützt die Schulen nach Möglichkeit mit Empfehlungen und gemeinsamen Lösungen für digitale Dienste.

[4]Der Kanton und die Schulträger überprüfen die Erfahrungen mit dem Nutzungsverbot, der Mittagsregelung und den technischen Schutzmassnahmen innert drei Jahren nach Inkrafttreten.

Artikel 8 Übergangs- und Schlussbestimmung

[1]Das Nutzungsverbot nach Artikel 4 gilt ab Inkrafttreten. Die Schulen treffen die dafür notwendigen organisatorischen Vorkehrungen bis zu diesem Zeitpunkt.

[2]Für neue technische und organisatorische Anforderungen nach Artikel 3, 5 und 7 gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkrafttreten. Die bisherigen Mindestanforderungen an die Geräteausstattung gelten ohne Unterbruch weiter.

[3]Die Richtlinien über die ICT-Infrastruktur und die Sicherheit der ICT an den Urner Volksschulen vom 25. Februar 2015, revidiert am 1. August 2022, werden aufgehoben und durch die vorliegenden Richtlinien ersetzt.

[4]Diese Richtlinien treten auf Beginn des Schuljahres 2027/2028 am [Datum] in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrats
Der Präsident: Georg Simmen
Der Sekretär: Dr. Christian Mattli